

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Korrektur einer Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen

Prüfungsordnung der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für den Bachelorbegleitfachstudiengang
„Rechtswissenschaft“

Vom 23. September 2010

In den Amtlichen Bekanntmachungen, 40. Jahrgang, Nr. 18 vom 30. September 2010, wurde die Anlage (Modulplan) der nachstehenden Ordnung fehlerhaft veröffentlicht. In dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt die Richtigstellung in Form einer erneuten Veröffentlichung.

Prüfungsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für den Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“
vom 23. September 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Studiengangs; Modulprüfungen
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studienzeit und Studieninhalt
- § 4 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsorgan; Prüfer
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Durchführung und Bewertung von Klausuren
- § 11 Durchführung und Bewertung von Seminaren
- § 12 Bewertung von Modulprüfungen
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung
- § 14 Nichtteilnahme an Modulprüfungen
- § 15 Bescheinigungen
- § 16 Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Widerspruch
- § 20 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten
- § 21 Wahlfachstudium
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage: Modulplan (Anlage 1)

Hinweis: Soweit im Folgenden nur die männliche Form verwendet wird, bezieht sie sich auch auf die entsprechende weibliche Form.

§ 1 Zweck des Studiengangs; Modulprüfungen

(1) ¹Der Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten. ²Der Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ kann im Rahmen eines an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität angebotenen Bachelorstudiengangs als Ergänzung des Kernfachs studiert werden. ³Einzelne Module des Begleitfachs können auch im Rahmen des freien Wahlpflichtbereichs eines Bachelor- oder Masterstudiengangs absolviert werden, wenn die entsprechende Bachelor- oder Masterprüfungsordnung dies vorsieht.

(2) ¹Modulprüfungen im Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ werden nach dieser Ordnung durchgeführt und bewertet. ²Werden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs nur einzelne Module aus dem Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ gewählt, sind besondere Bestimmungen zu beachten (§ 21).

(3) ¹Im Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in einem der drei Hauptfächer des Rechtswissenschaftlichen Studiums (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) oder über die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer), sowie spezielle Kenntnisse in einem Teilbereich des gewählten Fachs. ²In Modulprüfungen wird der erfolgreiche Studienfortgang und -abschluss nachgewiesen.

(4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden erstellt.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist, von besonderen, als solche ausgewiesenen Studienangeboten abgesehen, Deutsch.

§ 2 Zulassung zum Studiengang

(1) Zum Studium im Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ kann zugelassen werden, wer in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bonn eingeschrieben ist, dessen Prüfungsordnung die Ergänzung des Kernfachstudiums durch den Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaften“ vorsieht.

(2) ¹Der Antrag auf erstmalige Zulassung zum Bachelorbegleitfachstudiengang ist unter Verwendung des auf der Netzseite der Fakultät eingestellten Formulars an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Geschäftsstelle Prüfungsamt) zu richten. ²Der Antrag ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist zu stellen. ³Im Antrag ist anzugeben, welche Fachsäule der Studierende wählt.

(3) ¹In dem Antrag ist zu erklären, dass Modulprüfungen oder andere anrechenbare Prüfungsleistungen (§ 7) aus der gewählten Fachsäule nicht bereits endgültig nicht bestanden wurden, sich der Studierende nicht gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren in einem vergleichbaren Studiengang befindet und dass ein Prüfungsanspruch noch besteht. ²Dem Antrag ist ein Nachweis darüber beizufügen, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.

(4) ¹Der Dekan entscheidet über die Zulassung. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 3 Studienzeit und Studieninhalt

(1) ¹Die Regelstudienzeit im Begleitfach beträgt 6 Semester.

(2) ¹Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass jedes Modul innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden kann. ²Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) ¹Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. ²Ein ECTS-LP entspricht einem kalkuliertem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) ¹Das Studium umfasst in den Fachsäulen „Zivilrecht“, „Öffentliches Recht“ und „Grundlagen des Rechts“ Module des Pflichtbereichs im Umfang von 12 LP und des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 24 LP. ²Das Studium umfasst in der Fachsäule „Strafrecht“ Module des Pflichtbereichs im Umfang von 24 LP und Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 12 LP.

(5) ¹Der Studierende wählt, wenn er den Antrag auf erstmalige Zulassung zum Bachelorbegleitfachstudiengang (§ 2) stellt, eine Fachsäule aus. ²Grund-, Aufbau- und Vertiefungsmodul müssen aus der ausgewählten Fachsäule stammen; eine Anerkennung eines Moduls einer anderen Fachsäule ist ausgeschlossen. ³Der Studierende kann einmal von der Wahl abweichen, insbesondere im Fall des § 13 Abs. 2, wenn dies in dem vom Studierenden belegten Bachelor- oder Masterstudiengang vorgesehen ist.

§ 4 Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Für Studierende, die zum Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ zugelassen sind, ist der Zugang zu den im Rahmen dieses Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen grundsätzlich nicht beschränkt; der Fachbereich stellt ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung.

(2) ¹Reichen dennoch in einem Semester die angebotenen Seminare nicht für alle Studierenden aus, werden jene bevorzugt aufgenommen,

- a) die im Rahmen des Studiums zu diesem Zeitpunkt auf den Besuch des Seminars angewiesen sind,
- b) unter gleichermaßen Angewiesenen die, die das Seminar zum ersten Mal belegen,
- c) und unter Erstbelegern die, die in den Modulprüfungen des Basis- und Aufbaumoduls den besseren Notendurchschnitt erreicht haben. ²Für jedes Semester, das ein Studierender sich nachweislich vergeblich um einen Seminarplatz bemüht hat, wird der errechnete Notendurchschnitt um zwei Punkte erhöht.

(3) Zweithörer werden zu Lehrveranstaltungen im Rahmen des Bachelorbegleitfachstudienganges nur bei freier Kapazität zugelassen.

§ 5 Prüfungsorgan; Prüfer

(1) ¹Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ist für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen verantwortlich. ²Er wird dabei durch den Prüfungsausschuss beraten und von den Modulbeauftragten unterstützt.

(2) ¹Das Prüfungsamt ist Geschäftsstelle des Dekans in allen Fragen der Organisation und Durchführung der Modulprüfungen. ²Es berichtet dem Prüfungsausschuss mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Studiengangs.

(3) ¹Für jedes Modul wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der fachlich geeigneten Hochschullehrer ein Modulbeauftragter gewählt. ²Der Modulbeauftragte schlägt dem Dekan geeignete Prüfer aus dem Kreis der im Modul Lehrenden vor und koordiniert die Auswahl der Prüfungsaufgaben.

(4) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Dekans, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht verbindlich.

(5) ¹In Modulen, in denen nur eine Vorlesung zu besuchen ist, ist der Dozent oder sind die Dozenten dieser Vorlesung Prüfer; im Basismodul „Einführung in das bürgerliche und das öffentliche Recht“ sind die Dozenten beider Vorlesungen Prüfer. ²In Seminaren ist der oder sind die Seminarleiter Prüfer. ³In allen anderen Fällen werden die Prüfer vom Dekan bestellt; dabei werden die Vorschläge der Modulbeauftragten nach Möglichkeit berücksichtigt.

(6) ¹Zu Prüfenden können alle nach § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Prüfende können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten und -assistentinnen, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss berät den Dekan in Prüfungsangelegenheiten. ²Der Dekan kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Durchführung der Prüfungen widerruflich auf den Prüfungsausschuss übertragen. ³An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll der Leiter der Geschäftsstelle (Prüfungsamt) teilnehmen.

(2) ¹Die sechs Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der vier Prüfungsfächer, gewählt. ³Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt gewählt. ⁴Für jedes Mitglied wird zudem ein Ersatzmitglied gewählt. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für den Vertreter der Studierenden ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt § 12 Hochschulgesetz NRW. ²Der Vorsitzende ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss ohne Verzug zu informieren. ³Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nur beratend mit.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Studiengangs.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Modulprüfung, die in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen inländischen Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. ²Anrechnungsfähige Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden, gelten als Fehlversuche (§ 13).

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an einer inländischen Hochschule erbracht wurden, oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(3) ¹An ausländischen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag und bei Gleichwertigkeit angerechnet. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Dekan. ²Anträge sind – unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen – an das Prüfungsamt zu richten. ³Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekannt zu geben. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁵Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. ⁶Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. ⁷Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(6) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. ²Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. ³Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) ¹Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) erfüllt, und im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben ist, der mit dem Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ oder einzelnen seiner Module ergänzt werden kann. ²Über die Zulassung entscheidet der Dekan.

(2) ¹Zur Modulprüfung aus Aufbaumodulen wird nur zugelassen, wer die Modulprüfung im entsprechenden Basismodul erfolgreich abgelegt hat. ²Zur Modulprüfung aus Vertiefungsmodulen wird nur zugelassen, wer die Modulprüfung im entsprechenden Aufbaumodul erfolgreich abgelegt hat. ³Zur Modulprüfung aus dem Vertiefungsmodul „Besonderes Verwaltungsrecht“ wird nur zugelassen, wer das Aufbaumodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ absolviert hat. ⁴Zur Modulprüfung aus dem Vertiefungsmodul „Staats- und Europarecht“ wird nur zugelassen, wer das Aufbaumodul „Staatsrecht II“ absolviert hat. ⁵Im Übrigen können Lehrveranstaltungen, die im Aufbaumodul absolviert wurden, nicht auch im Vertiefungsmodul Gegenstand der Prüfung sein.

(3) ¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist festgelegt. ²Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ³Die Meldung hat schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung zu erfolgen. ⁴Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung abmelden.

(4) Meldungen zu einer Seminararbeit erfolgen schriftlich bei Vergabe des Themas beim Seminarleiter, der die Meldung an das Prüfungsamt weiterleitet.

§ 9 Modulprüfungen

Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt und zwar in folgenden Modulen:

a) Fachsäule Zivilrecht

- i. im Basismodul „BGB AT“ als Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Einführung und Allgemeiner Teil des BGB“ (12 LP);
- ii. in einem der beiden Aufbaumodule:
 - im Aufbaumodul 1 („Vertragliche Schuldverhältnisse“) als Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Schuldrecht I“ (12 LP),
 - oder im Aufbaumodul 2 („Sachenrecht und gesetzliche Schuldverhältnisse“) in der Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Sachenrecht“ (12 LP);
- iii. in einem der drei Vertiefungsmodule:
 - im Vertiefungsmodul 1 („Vertiefung Zivilrecht“),
 - oder im Vertiefungsmodul 2 („Wirtschafts- und Arbeitsrecht“),
 - oder im Vertiefungsmodul 3 („Rechtsvergleich und IPR“)
 jeweils als Seminararbeit in einem Seminar, das inhaltlich der gewählten Vorlesung entspricht (12 LP);

- b) Fachsäule Öffentliches Recht
- i. im Basismodul „Staatsrecht I“ als Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Staatsrecht I - Staatsorganisationsrecht“ (12 LP);
 - ii. in einem der beiden Aufbaumodule:
 - im Aufbaumodul 1 („Staatsrecht II“) als Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Staatsrecht II - Grundrechte“ (12 LP),
 - oder im Aufbaumodul 2 („Verwaltungsrecht“) als Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (12 LP);
 - iii. in einem der beiden Vertiefungsmodule:
 - im Vertiefungsmodul 1 („Staats- und Europarecht“),
 - oder im Vertiefungsmodul 2 („Verwaltungsrecht“)
 jeweils als Seminararbeit in einem Seminar, das inhaltlich der gewählten Vorlesung entspricht (12 LP);
- c) Fachsäule Strafrecht
- i. im Basismodul „Strafrecht I“ als Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Strafrecht AT“ (12 LP);
 - ii. im Aufbaumodul „Strafrecht II“ als Klausur aus dem Bereich der Vorlesungen „Strafrecht BT“ und „Strafprozessrecht“ (12 LP);
 - iii. im Vertiefungsmodul „Kriminalwissenschaften“ als Seminararbeit in einem Seminar, das inhaltlich der gewählten Vorlesung entspricht (12 LP);
- d) Fachsäule Grundlagen
- i. im Basismodul „Einführung in das bürgerliche und das öffentliche Recht“ als Semesterabschlussklausuren über den Stoff beider Vorlesungen (12 LP);
 - ii. im Aufbaumodul „Grundlagen des Rechts“ als Klausur aus dem Bereich der gewählten Vorlesungen (12 LP);
 - iii. im Vertiefungsmodul „Grundlagen des Rechts“ als Seminararbeit in einem Seminar, das inhaltlich der gewählten Vorlesung entspricht (12 LP).

§ 10 Durchführung und Bewertung von Klausuren

(1) ¹In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. ²Der Klausurtermin liegt kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit und wird durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(2) ¹Die Klausuraufgabe wird von dem oder den Prüfern gestellt. ²Die Prüfer entscheiden über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen, und geben dies rechtzeitig bekannt. ³Die benutzten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(3) ¹Jede Klausurarbeit dauert 120 Minuten. ²Für Behinderte oder chronisch Kranke kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag in der Regel um bis zu 60 Minuten verlängern. ³Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, an der Klausurarbeit teilzunehmen, kann der Dekan die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in bedarfsgerechter Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit gestatten.

(4) ¹Klausurarbeiten in Basis- und Aufbaumodulen werden nur bewertet, wenn die Teilnahme an der im Modulhandbuch benannten Arbeitsgemeinschaft (AG) nachgewiesen wird. ²Über die Teilnahme stellt der Leiter der AG eine Bescheinigung aus. ³Die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Bescheinigung (Anwesenheit, Mitarbeit etc.) werden vom AG-Leiter zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. ⁴Im Verlauf der Veranstaltung dokumentiert der AG-Leiter, ob die Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 11 Durchführung und Bewertung von Seminaren

(1) ¹Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. ²Prüfungsleistungen in Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann.

(2) Der oder die Seminarleiter entscheiden im Einvernehmen mit dem Studierenden über Gegenstand und Thema der Prüfungsaufgabe.

(3) ¹Die im Rahmen eines Seminars anzufertigende Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. ²Die Bearbeitungszeit wird vom Seminarleiter festgelegt.

(4) Der mündliche Vortrag soll mindestens 15 aber nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) ¹Hausarbeit und mündlicher Vortrag werden vom Seminarleiter bewertet. ²Bei mehreren Prüfern erfolgt die Bewertung im Einvernehmen. ³Die Bewertung wird dem Studierenden schriftlich vom Prüfer bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 12 Bewertung von Modulprüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. ²Die Ergebnisse der schriftlichen Modulprüfungen (mit Ausnahme der Seminararbeiten) werden unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ³Die Prüfungsarbeiten sind beim Aufgabensteller abzuholen.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen richtet sich nach § 17 JAG NRW. ²Bestanden ist die Modulprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne dieses Gesetzes einzustufen ist.

(3) ¹Wird eine Modulprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder wird die Teilprüfung zum zweiten Mal wiederholt, ist sie von einem zweiten Prüfenden zu beurteilen. ²Bewertet ein Prüfender die Modulprüfung nicht mit wenigstens „ausreichend“, der andere mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfer festgelegt. ³In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist aufzurunden. ⁴Dieses in Satz 2-3 beschriebene Verfahren wird entsprechend auch in den Fällen angewendet, in denen zwei oder mehrere Prüfer die Prüfungsleistung zu bewerten haben und sich nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen können.

(4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses unter erneuter Vorlage der Prüfungsarbeit schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller und gibt dem Prüfling und dem Prüfungsamt das Ergebnis bekannt.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung

(1) ¹Bei Nichtbestehen können die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden. ²Bleibt auch der dritte Versuch erfolglos, stellt der Dekan eine Bescheinigung darüber aus, dass der Studierende in der entsprechenden Fachsäule nicht mehr studieren kann. ³Die Wahl eines anderen Moduls in der gewählten Fachsäule ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) ¹Im Fall des Abs. 1 Satz 2 kann der Studierende das Studium in einer anderen Fachsäule fortsetzen, soweit dies in dem vom Studierenden belegten Bachelor- oder Masterstudiengang vorgesehen ist; Besonderheiten gelten für das Wahlstudium (§ 21). ²Scheitert er in allen Fachsäulen in der in Abs. 1 beschriebenen Weise, verliert er den Prüfungsanspruch; darüber erlässt der Dekan einen Bescheid.

§ 14 Nichtteilnahme an Modulprüfungen

(1) ¹Nimmt ein Prüfling trotz Meldung an einer Modulprüfung (Klausur oder Seminararbeit) nicht teil oder reicht er die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig innerhalb der Bearbeitungsfrist ein, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und wird als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Bei Krankheit oder Behinderung ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Befundangaben enthält, die zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erforderlich sind; im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Über die Anerkennung von Entschuldigungsgründen sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Dekan und teilt dies dem Prüfling mit.

(3) ¹Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) ¹Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. ²Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. ³Der Dekan prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer Seminararbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. ⁴Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ⁵Der Dekan teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit; Abs. 4 Satz 3-5 gelten entsprechend.

§ 15 Bescheinigungen

(1) ¹Hat der Studierende alle in der Fachsäule vorgesehenen Modulprüfungen bestanden, stellt der Dekan (Prüfungsamt) auf Antrag eine Bescheinigung aus. ²Die Bescheinigung bezeichnet den Inhalt der abgelegten Prüfungen und gibt ihren Umfang (nach Leistungspunkten), ihre Bewertung und das Semester, in dem sie abgelegt wurden, an. ³Weist der Studierende ein berechtigtes Interesse nach, kann ihm eine solche Bescheinigung über bereits bestandene Modulprüfungen auch schon vor Abschluss des Studiums ausgestellt werden.

(2) ¹Verlässt ein Studierender die Universität ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Begleitfach ausgestellt. ²Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. ³Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Abschluss des Bachelorbegleitfachstudienganges noch fehlen.

(3) Das Leistungszeugnis wird ergänzt durch eine Tabelle, die den Vergleich der gem. § 17 JAG NRW vergebenen Noten mit anderen Benotungssystemen, insbesondere mit den ECTS-grades, ermöglichen.

§ 16 Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung, können ausgesprochen werden:

1. eine Verwarnung;
2. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;

3. Modulprüfungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
4. in besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der Fortsetzung des Bachelorbegleitfachstudienganges „Rechtswissenschaft“ ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

(2) ¹Die Entscheidung trifft der Dekan auf der Grundlage der mit der Feststellung der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Seminaren auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden. ²Im Fall der Störung des Prüfungsablaufs trifft die Entscheidung die mit der Klausuraufsicht beauftragte Person; gegen die Entscheidung kann der Dekan angerufen werden. ³Vor der Entscheidung gemäß Abs. 1 Nr. 4 ist der Prüfungsausschuss zu hören.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift gerügt und binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Für das Verfahren im Übrigen gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Modulprüfung berichtigt werden. ²Eine solche Entscheidung ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Studiums ausgeschlossen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Prüfling anzuhören.

(3) ¹Unrichtige Bescheinigungen oder Leistungszeugnisse (§ 15) sind einzuziehen. ²Falls nach Berichtigung erforderlich, kann eine Modulprüfung nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und 2 wiederholt werden; andernfalls ergeht ein Bescheid gem. § 13 Abs. 2 Satz 2.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Bachelorbegleitfachstudienganges bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kommen die Abs. 1-3 zur Anwendung.

§ 19 Widerspruch

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Dekan, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Modulprüfung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 20 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten bestimmt sich nach § 29 VwVfG NRW.

(2) ¹Die schriftlich eingereichten Prüfungsarbeiten sind beim Aufgabensteller abzuholen. ²Nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, bewahrt der Aufgabensteller auf, nach seinem Ausscheiden das Prüfungsamt. ³Fünf Jahre nach Bekanntgabe des Ergebnisses werden sie vernichtet.

§ 21 Wahlfachstudium

(1) ¹Die Prüfungsordnung des Bachelor- bzw. Masterstudienganges, den der Studierende besucht, kann vorsehen, dass nicht das Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ insgesamt, sondern nur einzelne darin enthaltene Module z.B. im freien Wahlpflichtbereich studiert werden (*Wahlfachstudium*). ²Für die Durchführung der Modulprüfungen gelten die hier für den Bachelorbegleitfachstudiengang formulierten Regeln entsprechend.

(2) Im Einzelnen gelten folgende Besonderheiten:

a) zu § 2: ¹Zum Studium wird zugelassen, wer in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Bonn eingeschrieben ist, der die Wahl von Modulen im Wahlfachstudium vorsieht. ²Der Antrag auf Zulassung zum Studium gem. § 2 hat sich auf die gewählten Module, nicht auf den Bachelorbegleitfachstudiengang schlechthin zu beziehen.

b) zu § 3: ¹Die Regelstudienzeit im Wahlfachstudium orientiert sich an der Anzahl der belegten Module. ²Die Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Module im Rahmen eines Wahlfachstudiums richten sich nach der jeweiligen Modulvereinbarung der betroffenen Fakultäten. ³Wählbar sind nur die Module des Bachelorbegleitfachstudienganges.

c) zu § 8: ¹Im Wahlfachstudium gilt die in Abs. 2 beschriebene Prüfungsreihenfolge nicht. ²Die Bestimmungen sind jedoch entsprechend anwendbar, wenn der Studierende mehrere Module einer Fachsäule gewählt hat.

d) zu § 13: Die Bestimmung, dass, wer eine Modulprüfung endgültig nicht besteht, vom Studium in der Fachsäule ausgeschlossen ist, gilt auch im Wahlfachstudium, und zwar selbst dann, wenn der Studierende nur ein Modul einer Fachsäule gewählt hatte.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Wer sein Nebenfachstudium im Fach Rechtswissenschaft vor in Kraft treten dieser Ordnung begonnen hat, kann die einzelnen Prüfungen nach dem Studienplan für das Nebenfach rechtswissenschaftlicher Fächer auf Grund des Beschlusses der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 19.12.2003 ablegen oder auf Antrag sein Studium nach dieser Ordnung beenden, soweit die Studien- und Prüfungsordnungen des Hauptfachstudiums nicht anderes vorsehen.

(3) Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erbracht wurden, werden auf Antrag und nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 angerechnet, soweit sie den Modulprüfungen in Inhalt und Umfang entsprechen.

Ch. Hillgruber
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Christian Hillgruber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. Mai 2010 sowie der Entschließung des Rektorats vom 07. September 2010.

Bonn, den 23. September 2010

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann